

Kammerreport

Ausgabe 3/2021 vom 31. Mai 2021

EDITORIAL

Impftransparenz 2

AKTUELLES

Das 11.000ste Mitglied 4

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2021 5

9. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2021 6

Hilfsskasse: Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2020 7

SERVICE

Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien 8

Selbständigkeit versus Scheinselbständigkeit 9

Zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen u.a. 10

EuGH: Mehrwertsteuerbefreiung für „soziale“ Tätigkeit von Anwältinnen/Anwälten 11

Der Anwalt als Arbeitgeber – ein kleiner Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht 12

Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6) 13

Pflichtverteidigerliste aus Anwaltsverzeichnis 14

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

beA: Bei fehlender Erstregistrierung droht Haftung 15

beA: Verwendbare Zeichen im Dateianhangsnamen 16

LG Hamburg: Kostenfestsetzungsantrag per beA und Formwirksamkeit 18

VG Mainz: Mandatsbezogene Nutzung von E-Mails 19

BERUF UND RECHT

FG Hamburg: Akteneinsicht in Zeiten der Pandemie 20

BGH: Geschäftsführer als Syndikusrechtsanwalt 21

GwG: Sektorspezifische Risikoanalyse des BMF 22

BGH: Keine Geschäftsgebühr bei gemeinschaftlichem Testament 23

Neuer Geldwäscheparagraph (§ 261 StGB) 24

AUSBILDUNG

Haben Sie Ihre Rechtsanwaltsfachangestellten heute schon gelobt? 26

Ausbildungsberater/in dringend gesucht! 27

Neue Azubi-Kampagne „Mach's wie wir!“ startet 28

NAMEN UND ZAHLEN

Neue Mitglieder 29

Ausgeschiedene Mitglieder 31

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte 33

Zahl der Mitglieder zum 30.04.2021 35

Ansprechpartner/innen 36

Editorial

von Dr. Christian Lemke, Präsident



Impftransparenz

Nach § 4 Abs. 4 lit. b) CoronaimpfV haben auch Personen, die in besonders relevanter Position in der Justiz und Rechtspflege tätig sind, mit „erhöhter Priorität“ Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, d.h. nachrangig nach den Personen, die nach den §§ 2 und 3 CoronaimpfV mit „höchster“ bzw. „hoher“ Priorität Anspruch auf Impfung haben. Die Anwaltschaft fällt grundsätzlich unter § 4 Nr. 4 b) CoronaimpfV, was aus der Begründung der Verordnung folgt. Aus dem Wortlaut des § 4 Nr. 4 b) CoronaimpfV folgt auch, dass diese Regelung (anders als § 4 Nr. 4 a) und d) CoronaimpfV) nur Personen aus

Justiz und Rechtspflege umfasst, die in diesen Bereichen „in besonders relevanter Position“ tätig sind.

Richtig dürfte es sein, darauf abzustellen, welche Personen der jeweiligen Personengruppe aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind oder besonders vulnerable Personen einem solchen Risiko aussetzen können (siehe dazu schon unseren Schnellbrief 2/2021). Weil sich dies jedoch pauschal kaum ermitteln lässt, haben wir uns frühzeitig mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz in Verbindung gesetzt, für die sich schließlich in gleicher Weise die Frage stellt, wer in deren Zuständigkeitsbereich eigentlich in „besonders relevanter Stellung“ tätig ist.

Unser Anliegen war es, dass Rechtsanwälte mit den Angehörigen der Justiz – insbesondere Richtern – in jeder Hinsicht gleichbehandelt werden. Eine entsprechende Gleichbehandlung hat uns die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zugesichert. Mit Aufruf der Gruppe „Justiz und Rechtspflege“ sollten alle Angehörigen der Justiz und Rechtspflege gleichermaßen die Möglichkeit erhalten, einen Impftermin im Impfzentrum zu vereinbaren. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Kammerreports ist ein entsprechender Aufruf noch nicht erfolgt. Allerdings erreichten uns Beschwerden unserer Mitglieder, die monierten, dass zu Jahresbeginn bereits Betreuungsrichter, im Frühjahr dann Familien- und Strafrichter und jüngst Staatsanwälte systematisch justiz- bzw. behördenintern Angebote zum Impfen im Impfzentrum erhielten, ohne dass die Gruppe der Justiz und Rechtspflege bislang öffentlich zum Impfen aufgerufen wurde. Für das vorgezogene Impfen eines Teils der Richterschaft sowie von Staatsanwälten mag es gute Gründe gegeben haben; die zugesagte Gleichbehandlung ist allerdings auf der Strecke geblieben. Wenn Staatsanwälte und Strafrichter Impfangebote erhalten, warum dann nicht auch Strafverteidiger, die mehr noch als Staatsanwälte und Richter persönlichen Kontakt mit ihren Mandanten haben? Im Familienrecht stellt sich diese Frage in gleicher Weise.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vermochte uns leider keine zufriedenstellende Antwort zu geben, außer den Hinweis darauf, dass der Impfstoff knapp sei. Aber ist das ein Grund, einzelne aus der Gruppe der Justiz vorzuziehen, und dies ohne offen kommunizierten Aufruf gleichsam „im Geheimen“? Vertrauen wird so nicht geschaffen. Offenbar gibt es auch in der Richterschaft aus gutem Grund erheblichen Unmut über das intransparente Handeln der zuständigen Behörden. Schließlich gibt es eine Vielzahl von Verfahren auch in anderen Rechtsgebieten als nur dem Straf- oder Familienrecht, in denen in Anwesenheit der Beteiligten verhandelt werden muss. Es könnte sich gar der Eindruck aufdrängen, dass mit dem offiziellen Aufruf der Angehörigen von Justiz und Rechtspflege so lange zugewartet werden soll, bis alle „dran“ sind – weil die Impfpriorisierung aufgehoben wurde. Hoffen wir, dass es soweit nicht kommt und der Aufruf nun tatsächlich umgehend erfolgt – oder zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Kammerreports bereits erfolgt ist. Und mehr Transparenz ist in jedem Fall gefordert!

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Lemke', written in a cursive style.

Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

Das 11.000ste Mitglied

Am 19.5.2021 haben wir Frau Rechtsanwältin Friedericke Laufs als 11.000stes Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vereidigt. Entgegen dem Bundestrend gehört die Hanseatische Rechtsanwaltskammer damit immer noch zu den wenigen Kammern, die weiterhin ein Wachstum in der Mitgliedschaft zu verzeichnen haben. Dies zeigt nicht nur, dass in Hamburg nach wie vor der Anwaltsberuf als interessant und erstrebenswert gilt. Es zeigt auch, wie attraktiv der Rechtsstandort Hamburg weiterhin ist. Die aktuellen [Mitgliederzahlen der Rechtsanwaltskammer zum 1.1.2021](#) finden Sie auch in dieser Ausgabe.

Wir wünschen Frau Rechtsanwältin Laufs viel Freude und Erfolg in ihrem Beruf!



Von links nach rechts: Frau Rechtsanwältin Laufs und Frau Rechtsanwältin Voges (Vizepräsidentin der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer) bei der Vereidigung.

Aktuelles

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2021

Zum Stichtag 1.1.2021 verzeichneten die 28 regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.092 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (167.234) bedeutet dies erstmalig einen – wenn auch äußerst geringen – Rückgang der Mitgliederzahlen um 0,1%.

Insgesamt waren 165.680 Rechtsanwälte (Vorjahr: 165.901) zugelassen, davon 59.466 Rechtsanwältinnen (Vorjahr: 59.002). Dies bedeutet insgesamt einen Rückgang von 0,13% bei den Zulassungen. Der Frauenanteil stieg dennoch mit 35,89% weiter an (Vorjahr: 35,56%).

Erneut haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugunsten der Syndikuszulassungen deutlich verringert: Zum 1.1.2021 gab es 144.773 (Vorjahr: 146.795) Rechtsanwälte mit Einzelzulassung, 4.410 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 3.631) und 16.537 (Vorjahr: 15.475) Rechtsanwälte mit Doppelzulassung (Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte). Der Frauenanteil liegt bei den Syndici deutlich höher als bei den Rechtsanwälten mit Einzelzulassung (34,28%) und ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals angestiegen. 44,52% der doppelt Zugelassenen und sogar 56,51% der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.164 liegt sie um 1,19% unter dem Vorjahreswert (5.226). Die Anzahl derjenigen, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich Wirtschaftsprüfer waren, erhöhte sich auf 544 (Vorjahr: 513). Hingegen verringerte sich die Anzahl der Rechtsanwälte, die auch als Steuerberater (2.016; Vorjahr: 2.062) oder als vereidigter Buchprüfer (326; Vorjahr: 355) tätig waren.

Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.109; Vorjahr: 1.018). Zudem waren 27 Rechtsanwalts-AGs (Vorjahr: 25) und 19 Rechtsanwalts-UGs (Vorjahr: 14) zugelassen. Die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften betrug insgesamt 5.466 (Vorjahr: 5.327), davon 2.696 mit beschränkter Berufshaftung (Vorjahr: 2.587). Einen Zuwachs verzeichneten auch die LLPs mit 112 Zulassungen (Vorjahr: 93).

Die Mitgliederstatistik ist auf der [Homepage der BRAK](#) abrufbar. In den Mitte Juni 2021 erscheinenden BRAK-Mitteilungen folgt ein ausführlicher Bericht zur Mitgliederstatistik.

(Quelle: BRAK)

Aktuelles

9. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2021

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Mitwirkende gesucht!

Der Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis geht in diesem Jahr bereits in die neunte Runde. Der Wettbewerb wurde von der Soldan Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, dem Deutschen Anwaltverein und der Bundesrechtsanwaltskammer ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt. Jedes Jahr wird anhand eines fiktiven Falls ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen.

Der Wettbewerb erfreut sich großer Beliebtheit. Trotz der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie und der dadurch bedingten virtuellen Austragung der mündlichen Verhandlungen haben sich im vergangenen Jahr 24 Teams aus ganz Deutschland beteiligt.

Der Lehrstuhl von Professor Dr. Wolf plant die diesjährigen mündlichen Verhandlungen vom 7. bis zum 9.10.2021 als Präsenzveranstaltung mit einem vielfältigen Rahmenprogramm sowie parallel dazu Alternativen für jedes erwartbare Infektionsgeschehen. Über den genauen Ablauf werden wir zeitnah informieren.

Wie in jedem Jahr werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht, die die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewerten. Jeder Korrektor erhält jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtenschriftsätze. Die Klageschriftsätze müssen bis Donnerstag, den 5.8.2021, und die Klageerwiderungen bis Donnerstag, den 9.9.2021, im Lehrstuhl eingehen. Die Bewertungen dieser Schriftsätze müssten dann bis Donnerstag, den 30.9.2021, erfolgen.

Zudem werden für die mündlichen Verhandlungen von Donnerstag, den 07.10.2021, bis Samstag, den 9.10.2021, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gesucht, die als Richter oder Juror mitwirken. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Richter, der natürlich im wahren Leben Rechtsanwalt sein kann, geleitet werden. Dem Vorsitzenden obliegt dabei die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren selbst greifen nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, als Richter oder Juror an einer oder gern mehreren Verhandlungen mitzuwirken. Viele weitere Informationen finden Sie auf der neuen [Homepage](#) des Soldan Moots. Dort haben Interessierte die Möglichkeit, sich einfach [online anzumelden](#). Für etwaige Fragen steht Ihnen das Lehrstuhlteam von Professor Dr. Wolf unter info@soldanmoot.de, aber auch Frau Rechtsanwältin Trierweiler von der BRAK unter trierweiler@brak.de gern zur Verfügung.

Aktuelles

Hülfskasse: Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2020

Die [Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte](#) dankt für die eingegangenen Spenden im Jahr 2020 allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich. Auch Dank der zahlreichen Spenden aus der Hamburger Anwaltschaft, die überdurchschnittlich waren, konnte die Hülfskasse bundesweit einen Spendeneingang in Höhe von 236.878,21 € verzeichnen.

Die großzügige Spendenbereitschaft ermöglichte es der Hülfskasse, sowohl an bedürftige Erwachsene als auch an Kinder jeweils einen Betrag von 700,00 € bundesweit auszus zahlen. Insgesamt entfielen 15.700,00 € an hilfsbedürftige Personen aus dem Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg.

Übrigens bezuschusst die Hülfskasse seit vergangenem Jahr auch Krankenbehandlungskosten für Angehörige aller 28 Kammerbezirke. Selbstverständlich gilt dies auch für Kosten, die durch eine Infektion mit Covid-19 und der anschließenden Behandlung entstehen sollten.

Wenn Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte oder Sie selbst betroffen sind, wenden Sie sich gern an die Hülfskasse. Die Hülfskasse kann auch im Laufe des Jahres, nicht nur zur Weihnachtszeit, unbürokratisch behilflich sein.

Kontakt:

info@huelfskasse.de

www.huelfskasse.de

Tel. (040) 36 50 79

Fax (040) 37 46 45

Steintwietenhof 2

20459 Hamburg

Hülfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Service

Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien

Steuerliche Betriebs- bzw. Außenprüfungen können jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt treffen. Die Finanzverwaltung kann solche Prüfungen auch in Anwaltskanzleien, d. h. bei Berufsgeheimnisträgern, durchführen. Bei den betroffenen Kanzleieinhabern besteht oftmals eine gewisse Unsicherheit, ob dem Betriebsprüfer Zutritt zu den Kanzleiräumen gewährt werden muss, welche Mitwirkungspflichten bestehen, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen und inwieweit sie sich auf ihre anwaltliche Verschwiegenheitspflicht berufen dürfen oder sogar müssen. Im Rahmen des Beitrags werden anhand der gesetzlichen Vorgaben sowie der geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dargestellt.

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat hierzu [Handlungshinweise](#) (Stand: April 2021) erarbeitet.

Service

Selbständigkeit versus Scheinselbständigkeit

Hinweise des BRAK-Ausschusses Sozialrecht

Die Abgrenzung einer freien Mitarbeit von einer abhängigen Beschäftigung und das damit einhergehende Risiko einer Scheinselbständigkeit hat auch in Rechtsanwaltskanzleien eine große Bedeutung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind häufig (im Zweifelsfall häufiger als sie meinen) von der Fra-gestellung betroffen, ob der für sie tätige Mitarbeiter frei oder abhängig beschäftigt ist oder ob sie selbst als freie Mitarbeiter oder doch als Arbeitnehmer, d. h. Scheinselbständige, in Kanzleien tätig sind. Denn freie Mitarbeiter sind ein beliebtes Modell, auch um auf Auslastungsschwankungen flexibel reagieren zu können.

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat hierfür die Hinweise „[Selbständigkeit versus Scheinselbständigkeit' - Abgrenzung anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts](#)“ (Stand: März 2021) veröffentlicht, welche die oben genannte Abgrenzung, insbesondere anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verdeutlichen, dabei die von der Rechtsprechung aufgestellten Abgrenzungskriterien erläutern und die praktischen Fallstricke aufzeigen. Die Hinweise sollen in erster Linie Problembewusstsein schaffen und stellen keine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themenkomplexes dar. Neben den allgemeinen, wiederholt zitierten Grundsätzen liegt im Ergebnis immer eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung des BSG vor, so dass im jeweils zu prüfenden Fall eine umfassende Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG erforderlich ist. Die Hinweise ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung.

Service

Zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte

Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seine [Handlungshinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte](#) überarbeitet (Stand: Mai 2021)

Die Hineise stellen dar, ob Lohnsteuer anfällt für die vom Arbeitgeber angestellter Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten getragenen Kosten für

Beiträge für Berufshaftpflichtversicherungen,
Beiträge für Rechtsanwaltskammern,
Beiträge für Vereine und
die Kosten der beA-Karte.

Die Überlegungen des Ausschusses Steuerrecht sollen hierzu anhand der Rechtsprechung – soweit vorhanden – Klarheit schaffen.

Die Handlungshinweise mussten hinsichtlich von zwei BFH-Entscheidungen vom 1.10.2020 ([VI R 11/18](#) und [VI R 12/18](#)) überarbeitet werden. Dabei werden die Unterschiede der Rechtsprechung des BFH aus den Jahren 2016 und 2020 herausgearbeitet. Unter dem Punkt I.2. (Kanzlei als GbR) sind Unterkategorien gebildet worden, in denen die vom BFH-entschiedenen Fallkonstellationen dargestellt werden.

Service

EuGH: Mehrwertsteuerbefreiung für „soziale“ Tätigkeit von Anwältinnen/Anwälten

Die [BRAK macht auf ein Urteil des EuGH vom 15.4.2021 aufmerksam](#). In der Rechtssache C-846/19 EQ / Administration de l'Enregistrement des Domaines et de la TVA hat der EuGH entschieden, dass die Tätigkeit eines Anwalts zum Schutz nicht geschäftsfähiger Erwachsener grundsätzlich eine wirtschaftliche Tätigkeit darstelle. Diese könne aber von der Mehrwertsteuer befreit sein.

Eine Befreiung sei möglich, wenn die betreffenden Dienstleistungen eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind. Zudem müsse der Anwalt für das Unternehmen, das er zu diesem Zweck betreibt, eine Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter besitzen.

Im Ausgangsfall ging es um einen bei der luxemburgischen Rechtsanwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt „EQ“, welcher eine Tätigkeit als Vertreter nicht geschäftsfähiger Erwachsener ausführt. Die luxemburgische Steuerverwaltung forderte im Jahr 2018 Nachzahlungen von Mehrwertsteuerbeträgen von ihm. EQ ist der Ansicht, dass es sich bei seiner Tätigkeit nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, welche der Mehrwertsteuer unterliegt, die Steuerverwaltung sieht dies angesichts der anwaltlichen Tätigkeit anders.

[Pressemitteilung des EuGH Nr. 57/21 vom 15.4.2021](#)
[EuGH, Urteil vom 15.4.2021 - C-846/19](#)

Service

"Der Anwalt als Arbeitgeber" – ein kleiner Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in ihren Kanzleien oftmals auch Arbeitgeber, sei es für juristische als auch nicht-juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gerade wenn zum ersten Mal eine neue Mitarbeiterin bzw. ein neuer Mitarbeiter eingestellt wird, besteht oftmals eine gewisse Unsicherheit, welche sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen damit einhergehen und was man als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber konkret machen muss.

Für diese Situation hat der Ausschuss Sozialrecht der BRAK die Hinweise [„Der Anwalt als Arbeitgeber“ – ein kleiner Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht](#) (Stand: April 2021) erarbeitet. Die Hinweise sollen ein kleiner Leitfaden sein, der sich jedoch allein auf die sozialversicherungsrechtliche Sicht beschränkt und keine Angaben zu gegebenenfalls bestehenden weiteren Verpflichtungen enthält, die z.B. aus arbeitsrechtlicher oder steuerrechtlicher Sicht bestehen können. Er gliedert sich wie folgt:

1. Einführung
2. Beantragung einer Betriebsnummer
3. Anmeldung bei der Krankenversicherung
 - 3.1 Kontakt zur Krankenkasse
 - 3.2 Frist für die Erstanmeldung
 - 3.3 Berechnung Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
 - 3.4 Elektronische Meldung
4. Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung
5. Besonderheit: Auszubildende
6. Checkliste der notwendigen Unterlagen
7. Weitere Pflichten

Service

Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6)

Das [Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen](#), das die Richtlinie (EU) 2018/822 („DAC-6“) in nationales Recht umsetzt, führt eine Anzeigepflicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein. Diese Regelungen gelten seit dem 1.7.2020.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sogenannte Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie Intermediär und damit mitteilungspflichtig sein.

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat hierzu die aktualisierten Handlungshinweise "[DAC-6 - Die Handlungspflichten gelten. Was ist wann zu tun?](#)" veröffentlicht (Stand: April 2021). Die Handlungshinweise geben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein Schema an die Hand, das bei allen Mandaten geprüft werden muss.

Service

Pflichtverteidigerliste aus Anwaltsverzeichnis

Kurzanleitung zur Erstellung einer Pflichtverteidigerliste

Wir hatten zuletzt im [Kammerreport vom 26. November 2020](#) (S. 13) darauf hingewiesen, dass die Pflichtverteidigerliste fortan ausschließlich im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis](#) geführt wird. Der Grund hierfür ist die Änderung des [§ 142 Abs. 6 StPO](#), wonach bei Bestellung eines nicht vom Beschuldigten benannten Pflichtverteidigers die Auswahl aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zu erfolgen hat.

Alle Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen haben, können dies uns gegenüber per E-Mail an info@rak-hamburg.de anzeigen, damit wir eine entsprechende Kennzeichnung im Anwaltsverzeichnis vornehmen können. Selbstverständlich haben Sie das Recht, die Anzeige Ihres Interesses uns gegenüber jederzeit zu widerrufen.

Die BRAK hat eine Kurzanleitung erstellt, wie eine Liste mit Kolleginnen/Kollegen, die an Pflichtverteidigungen interessiert sind, im [Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis](#) abgerufen werden kann. Diese ist für Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch für viele Kollegen eine interessante Möglichkeit, an Pflichtverteidigungen interessierte Kolleginnen/Kollegen zu finden. Das Abrufen ist ganz einfach: Setzen Sie den Haken bei „Interesse an Pflichtverteidigungen“. Geben Sie dann im Suchfeld für „Ort“ an, wo Sie einen entsprechenden Rechtsanwalt suchen (z.B. „Hamburg“). Diese Angaben genügen schon, um nach Eingabe des Sicherheitscodes und Drücken des Buttons „Suche starten!“ die entsprechenden Treffer angezeigt zu bekommen.


BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis

Über das nachfolgende Formular können Sie die Datenbank durchsuchen nach allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den in Deutschland zugelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus anderen Staaten gemäß § 206 BRAO sowie nach allen verkammerten Rechtsbeiständen.

Deutsch ▾

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt / Rechtsbeistand

Anrede: ▾
Titel: ▾

Name:
Berufsbezeichnung:

Vorname:
Fachanwaltsbezeichnung: ▾

Interesse an Pflichtverteidigungen: ☒

Kanzlei/Zweigstelle/Arbeitgeber

Name:

Straße:

PLZ:
Ort:

Mitglied der Rechtsanwaltskammer

Kammer: ▾

Sicherheitscode

Bitte geben Sie nebenstehenden Sicherheitscode ein: *

Elektronischer Rechtsverkehr

beA: Bei fehlender Erstregistrierung droht Haftung

BRAK startet Newsletter-Serie "Erste Schritte im beA"

Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erhalten niedergelassene Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte nach den §§ [31a Abs. 1 Satz 1](#), [31 Abs. 1 Satz 1](#) BRAO automatisch und ohne eigenes Zutun ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA). Gleiches gilt für Syndikusrechtsanwältinnen / Syndikusrechtsanwälte (siehe Verweis in [§ 46c Abs. 1 und 5 BRAO](#)) und für ausländische Anwältinnen und Anwälte (siehe Verweis in [§ 4 Abs. 1 EuRAG](#) bzw. [§ 207 Abs. 2 BRAO](#)). Diese beA sind sofort geöffnet und für die Teilnehmer am Rechtsverkehr – insbesondere für Gerichte und für die gegnerische Anwaltschaft – adressierbar.

„Ich-halte-mir-die-Augen-zu-also-sieht-mich-niemand“ funktioniert nicht

Was viele nicht wissen: Man kann auch dann Zustellungen über das beA für den Absender nachweisbar erhalten, wenn man das beA ignoriert und bislang keine Erstregistrierung vorgenommen hat. Das Prinzip „Ich-halte-mir-die-Augen-zu-also-sieht-mich-niemand“ funktioniert auch hier nicht. Zudem gibt es seit dem 1.1.2018 beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) die passive Nutzungspflicht. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen (§ 31a Abs. 6 BRAO). Das ist eine gefährliche Haftungsfalle, weshalb sich dringend empfiehlt, die Erstregistrierung – sofern noch nicht geschehen – unverzüglich vorzunehmen und das beA regelmäßig auf Nachrichteneingänge zu kontrollieren. Für Letzteres kann man im beA eine E-Mail-Adresse hinterlegen, unter der man per Systemmail benachrichtigt wird, wenn eine neue Nachricht eingeht.

Auf den [beA-Service-Seiten](#) der BRAK erfahren sie, was für die technische Ausstattung erforderlich ist und welche Schritte für die erstmalige Inbetriebnahme vorzunehmen sind. Zudem hat BRAK in ihren beA-Newsletter eine neue Serie "Erste Schritte im beA" gestartet. Diese Serie richtet sich vor allem an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich noch nicht mit dem beA beschäftigt haben. Der beA-Newsletter lässt sich auch [abonnieren](#). Bislang sind in der Serie "Erste Schritte im beA" [Folge 1](#) am 8.4.2021 und [Folge 2](#) am 6.5.2021 erschienen.

Ab 1.1.2022 nur noch elektronische Dokumente bei Gerichten einzureichen

Und bitte beachten Sie: Ab dem 1.1.2022 wird der elektronische Rechtsverkehr auch aktiv flächendeckend bundesweit verpflichtend. Ab diesem Zeitpunkt können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorbereiteten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen noch als elektronische Dokumente übermitteln (vgl. § 130b Satz 1 ZPO i.d.F. ab 1.1.2022). Diese elektronischen Dokumente müssen über einen sicheren Übermittlungswege eingereicht werden ([§ 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO](#)), zu denen auch das beA gehört ([§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO](#)). Falls Sie zur Minderheit jener Mitglieder gehören, die immer noch keine Erstregistrierung vorgenommen haben, ist unverzügliches Handeln geboten.

Weiterführende Links:

[beA-Newsletter abonnieren](#)

[beA-Newsletter Ausgabe 4/2021 v. 8.4.2021](#) (mit "Erste Schritte im beA" – Folge 1: Kartenbestellung und Erstregistrierung)

[beA-Newsletter Ausgabe 5/2021 v. 6.5.2021](#) (mit "Erste Schritte im beA" – Folge 2: Nachricht erstellen)

Elektronischer Rechtsverkehr

beA: Verwendbare Zeichen im Dateianhangsnamen

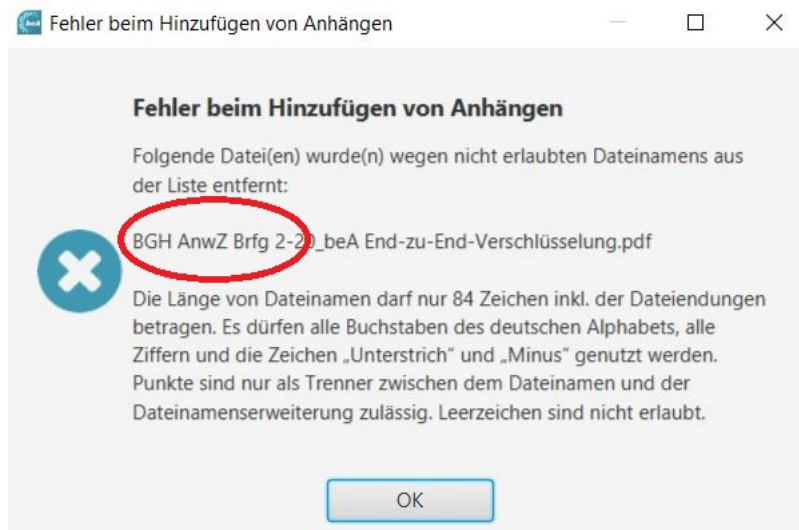
Anforderungen der Justiz an die Benennung von per beA übersandten Dateien

Die neue beA-Version 3.4 sieht beim Hochladen von Anhängen eine automatische Prüfung der Benennung der Dateianhänge im Hinblick auf die Anforderungen der Justiz vor. Grundlage dafür sind erweiterte Anforderungen, die die Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr veröffentlicht hat. Die Justiz fordert von sogenannten Drittanwendungen, zu denen auch das beA gehört, dass Dateinamen nur bestimmte Zeichen enthalten dürfen. Die BRAK hat zwar versucht, den Katalog der Zeichen so groß wie möglich zu halten, um die Anwenderinnen und Anwender so wenig wie möglich einzuschränken, diese Bemühungen waren indes nur zum Teil erfolgreich.

Die Länge von Dateinamen darf grundsätzlich maximal 84 Zeichen einschließlich der Dateiendungen betragen. Für Signaturdateien ist die Länge auf 90 Zeichen einschließlich der Dateiendungen beschränkt. In Dateinamen dürfen grundsätzlich alle Buchstaben des deutschen Alphabets inklusive der Umlaute Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü sowie ß genutzt werden. Zudem dürfen alle Ziffern und die Zeichen „Unterstrich“ und „Minus“ genutzt werden. Wichtig: Leerzeichen sind nicht erlaubt. Es bietet sich an, Unterstriche anstelle von Leerzeichen zu nutzen. Punkte sind nur als Trennzeichen zwischen dem Dateinamen und der Dateinamenserweiterung zulässig. Nur bei konkatenierten Dateinamenserweiterungen, z.B. bei abgesetzten Signaturdateien, dürfen Punkte auch im Dateinamen genutzt werden (z. B. Dokument1.pdf.pkcs7).

Welche Zeichen in Dateinamen verwendet werden dürfen, können Sie in den [Anforderungen](#) der Arbeitsgruppe "IT-Standards in der Justiz" nachlesen.

Wenn bei Ihnen eine Fehlermeldung erscheint, sollten Sie betroffene Dateien entsprechend den Regeln für Dateinamen überprüfen und gegebenenfalls umbenennen.



In der Vergangenheit hat die Verwendung von Zeichen in Dateinamen zum Teil dazu geführt, dass die Nachrichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von den Systemen der Justiz ausgefiltert und nicht weiterverarbeitet wurden. Im schlechtesten Fall hat der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin hiervon nicht einmal etwas erfahren. Die BRAK hat sich daher dafür entschieden, zum Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die neue beA-Version die Prüfung einzubauen, ob ein Anhangsnamen verwendet wird, der den Anforderungen der Justiz entspricht. Sollte dies nicht so sein, erhalten Sie die Warnmitteilung und können den Dateinamen entsprechend ändern. Dass dies unbequem ist, ist der BRAK selbstverständlich bewusst. Gleichwohl ist es die bessere Lösung, die Kolleginnen und Kollegen zu warnen, dass möglicherweise Probleme bei der Weiterverarbeitung der

Nachricht durch die Justiz und den dort eingesetzten Fachanwendungen entstehen könnten.

Da es sich um eine Anforderung im EGVP-Verbund handelt, die sich an alle Partner richtet, kann die Anwaltschaft leider nicht einseitig davon abweichen. Insofern bitten wir um Verständnis, dass wir uns zwar weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen werden, dass die verwendbaren Zeichen erweitert werden, aber einseitig keine Änderungen vornehmen können.

Elektronischer Rechtsverkehr

LG Hamburg: Kostenfestsetzungsantrag per beA und Formwirksamkeit

Das Landgericht Hamburg hatte sich mit der Frage der Formwirksamkeit eines Kostenfestsetzungsantrages auseinanderzusetzen. Danach sei es nicht erforderlich, den per beA mit qualifizierter elektronischer Signatur eingereichten Antrag auch noch zusätzlich mit einer einfachen Signatur (maschinenschriftlicher Namenszeile unter dem Antrag) zu versehen.

Das Amtsgericht hatte diesen Antrag ohne einfache Signatur mit Verweis auf eine Formunwirksamkeit noch zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde war erfolgreich. Nach Auffassung des Landgerichts sei der [§ 130a ZPO](#) gegenüber dem [§ 126a BGB](#) die speziellere und daher die hier maßgebliche Norm. Jedenfalls nach § 130a ZPO brauche die einfache Signatur nur dann angegeben zu werden, wenn der sichere Übermittlungsweg anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur benutzt wird, nicht wenn der sichere Übermittlungsweg neben einer qualifizierten elektronischen Signatur benutzt wird. Wird eine qualifizierte Signatur benutzt, so müsse daneben nicht auch noch die einfache Signatur benutzt werden.

Das Amtsgericht hatte bei seiner Entscheidung darauf abgestellt, dass ohne einfache Signatur nicht die Identität zwischen Ersteller und Übermittler des Schriftsatzes festgestellt werden könne. Dem hielt das Landgericht entgegen, dass nach § 130a Abs. 3 ZPO zwar eine solche Identität bestehen müsse. Von einer solchen Identität sei bei einer qualifizierten elektronischen Signatur jedoch auszugehen, zumal die qualifizierte elektronische Signatur an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift trete.

LG Hamburg, Beschluss vom 15.01.2021 - 322 T 92/20

Elektronischer Rechtsverkehr

VG Mainz: Mandatsbezogene Nutzung von E-Mails

Das Verwaltungsgericht Mainz hat interessante Feststellungen zum Einsatz von E-Mails durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Mandatsverhältnissen getroffen:

Ein Rechtsanwalt hatte in einer Erbschaftsangelegenheit eine E-Mail an den Bruder seines Mandanten mit mandatsbezogenen Informationen (u.a. Versicherungsunterlagen) versendet. Hierauf wandte sich dieser Bruder mit einer „Anzeige einer DS-Verletzung“ an den Landesdatenschutzbeauftragten. Zur Begründung verwies der Bruder u.a. darauf, dass der Rechtsanwalt ihn auf seiner E-Mail-Adresse mit vertraulichen Inhalten und detaillierten persönlichen Angaben zu anderen Personen in unverschlüsselter Form kontaktiert habe.

Nach vorheriger Anhörung erteilte der Landesdatenschutzbeauftragte dem Rechtsanwalt eine Verwarnung, weil dieser personenbezogene Daten ohne ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau verarbeitet habe.

Die daraufhin vom Rechtsanwalt eingereichte Klage gegen diese Verwarnung hielt das Verwaltungsgericht Mainz für begründet, da nach dessen Auffassung kein Datenschutzverstoß gegeben sei. Es sei davon auszugehen, dass die streitgegenständliche E-Mail mit einer (obligatorischen) Transportverschlüsselung (SSL/TLS) versendet worden ist. Eine solche Transportverschlüsselung sei in diesem konkreten Fall ausreichend gewesen. Es hätten keine darüber hinausgehenden Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (insbesondere keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung), um ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen.

Die DSGVO enthalte im Normtext selbst ausdrücklich keine spezifischen Regelungen für Berufsgeheimnisträger. Pauschal könne daher datenschutzrechtlich zunächst nicht allein deshalb von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden, weil eine mandatsbezogene Kommunikation erfolgte. Es verbiete sich regelmäßig eine bloß schematische Betrachtungsweise. Daher sei die besondere Schutzbedürftigkeit des Verarbeitungsprozesses im Einzelfall zu ermitteln.

Generell werde aber die Verwendung einer Transportverschlüsselung datenschutzrechtlich – auch bei Berufsgeheimnisträgern – ausreichend sein, sofern keine Anhaltspunkte für besonders sensible Daten bestehen oder sonstige Umstände hinzutreten. Allein die Tatsache, dass der Rechtsanwalt und die betroffenen Brüder (untereinander) in eine rechtliche Auseinandersetzung verwickelt waren, reiche nicht aus, um erhöhten Schutzbedarf zu begründen.

VG Mainz, Urteil vom 17.12.2020 - 1 K 778/19.MZ

Hinweis: Das Datenschutzrecht kann über § 43 BRAO als Überleitungsnorm auch im Berufsrecht Anwendung finden. Umso mehr ist diese Rechtsprechung aus Sicht der Anwaltschaft mit Vorsicht zu betrachten. Denn zum einen entbindet sie die Anwaltschaft nicht von der Prüfung im Einzelfall, ob die in der zu versendenden E-Mail enthaltenen Daten nicht doch besonderes schutzbedürftig sind. Und zum anderen fehlt es bislang an höchstrichterlicher Rechtsprechung, die Rechtssicherheit geben könnte.

Siehe zu diesem Thema auch den Aufsatz von Schöttle, Licht im datenschutzrechtlichen Dunkel? - Ein erster Schritt zur Klärung bei anwaltlicher E-Mail-Kommunikation, [BRAK-Mitteilungen 2021, 77ff.](#)

Beruf und Recht

FG Hamburg: Akteneinsicht in Zeiten der Pandemie

Das Finanzgericht Hamburg hat in einem Beschluss vom 1.2.2021 festgestellt, dass eine Übersendung der Akten in die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten auch gestützt auf den neu gefassten [§ 78 Abs. 3 Satz 1 FGO](#) möglich sei. Eine Akteneinsicht in Zeiten der Pandemie sei durch Übersendung der Sachakten in die Kanzleiräume des Prozessbevollmächtigten zu gewähren.

Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 FGO können die Beteiligten die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen. Wird die Prozessakte – wie in dem dortigen Verfahren – in Papierform geführt, erfolgt die Akteneinsicht grundsätzlich durch Einsichtnahme in die Akten in den Diensträumen (§ 78 Abs. 3 Satz 1 FGO).

Gleichwohl sei es allgemein anerkannt, dass durch die Neufassung des § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO eine Akteneinsicht außerhalb von Diensträumen nicht generell ausgeschlossen und im Einzelfall auch eine Übersendung der Akten in die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten möglich ist. Die Entscheidung, Akteneinsicht außerhalb von Diensträumen zu gewähren, sei eine am Einzelfall auszurichtende Ermessensentscheidung des Gerichts, die die für und gegen eine Aktenversendung sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen hat.

Vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit der Pandemie und dem in Hamburg mit der sog. Eindämmungsverordnung verfolgten gesetzgeberischen Anliegen, körperliche Kontakte zu anderen Personen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, ist eine Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Gerichts bis auf weiteres nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Da die Gerichte nach dem Willen der politisch Verantwortlichen ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe der effektiven Rechtsschutzgewährleistung auch in Zeiten der Pandemie gerecht werden sollen, müsse den Beteiligten eines finanzgerichtlichen Verfahrens auch in diesen Zeiten die Möglichkeit gegeben sein, Einsicht in die dem Gericht vorgelegten Akten zu nehmen. Diese Möglichkeit der Akteneinsicht auch zu Pandemiezeiten sei im konkreten Fall durch Übersendung der Akten in die Kanzleiräume zu realisieren. Anhaltspunkte dafür, dass ein Verlust der Akte oder Teile der Akte drohten oder dass eine Akteneinsicht in den Kanzleiräumen missbraucht werden könnte, den Akteninhalt zu manipulieren, bestünden nicht.

Finanzgericht Hamburg, Beschluss vom 1.2.2021 - 4 K 136/20

Beruf und Recht

BGH: Geschäftsführer als Syndikusrechtsanwalt

Der BGH hat in einem Urteil vom 7.12.2020 sehr hohe Anforderungen an die Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt gestellt. Zwar ist danach (weiterhin) die Syndikuszulassung als GmbH-Geschäftsführer nicht generell ausgeschlossen. Aber aufgrund der gesellschafts- bzw. organrechtlichen Weisungsgebundenheit als Geschäftsführer nach [§ 37 GmbHG](#) müsse die für die Syndikuszulassung erforderliche fachliche Unabhängigkeit ([§ 46 Abs. 3 und 4 BRAO](#)) durch eine gesellschaftsvertragliche Regelung erfolgen.

Nach [§ 46 Abs. 3 BRAO](#) muss die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälte/Syndikusrechtsanwältinnen fachlich unabhängig und eigenverantwortlich erfolgen. Dies ist nach der gesetzlichen Legaldefinition nicht der Fall, wenn sich Syndikusrechtsanwälte/ Syndikusrechtsanwältinnen an Weisungen zu halten haben, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen ([§ 46 Abs. 4 Satz 1 BRAO](#)). Zudem ist die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten ([§ 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO](#)).

In dem zu entscheidenden Fall enthielt der Dienstvertrag die Vereinbarung, dass der Geschäftsführer seine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübt. In der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung war zudem angegeben, dass er keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten unterliegt, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen, ihm gegenüber keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen bestehen und er fachlich eigenverantwortlich arbeitet.

Gleichwohl sah der BGH darin keine ausreichend vertraglich und tatsächlich gewährleistete fachliche Unabhängigkeit, da es aufgrund der gesellschafts- und organrechtlichen Weisungsgebundenheit des GmbH-Geschäftsführers ([§ 37 GmbHG](#)) an der gebotenen vertraglichen Gewährleistung seiner fachlichen Unabhängigkeit fehle. Denn der Geschäftsführer einer GmbH sei nach [§ 37 Abs. 1 GmbHG](#) verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind. Danach habe er grundsätzlich Weisungen der Gesellschafterversammlung – sei es im Einzelfall oder als allgemeine Richtlinie – zu jeder Geschäftsführerangelegenheit zu befolgen, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung enthält.

Diese gesellschafts- bzw. organrechtliche Weisungsgebundenheit des Geschäftsführers werde nicht durch die Vereinbarungen in seinem Dienstvertrag und seiner Tätigkeitsbeschreibung zur Weisungsfreiheit bei anwaltlichen Tätigkeiten aufgehoben. Der Anstellungsvertrag eines GmbH-Geschäftsführers sei grundsätzlich nachrangig zum gesellschaftsrechtlichen Organverhältnis, weswegen dienstvertragliche Abreden grundsätzlich nicht in die gesetzliche oder statutarische Ausgestaltung des Organverhältnisses eingreifen dürften. Weisungen der Gesellschafterversammlung müsse der Geschäftsführer mithin auch dann beachten, wenn diese in Widerspruch zu seinem Anstellungsvertrag stehen. Etwaige dienstvertraglich vereinbarte Weisungsverbote begrenzten daher nicht die gesellschafts- bzw. organrechtliche Pflicht zur Befolgung von Weisungen, es sei denn, die Beschränkung wird – entsprechend der Vorgabe des [§ 37 Abs. 1 GmbHG](#) – zusätzlich in den Gesellschaftsvertrag (die Satzung) aufgenommen. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall gewesen.

BGH, Urteil vom 7.12.2020 - AnwZ (Brfg) 17/20

Beruf und Recht

GwG: Sektorspezifische Risikoanalyse des BMF

Am 31.12.2020 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine 92-seitige [sektorspezifische Risikoanalyse \(SRA\)](#) veröffentlicht. Aufbauend auf den Erkenntnissen der Nationalen Risikoanalyse 2019 wurden in der SRA die in Deutschland nach deutschem Recht gegründeten juristischen Personen und sonstigen Rechtsgestaltungen auf ihre Anfälligkeit für den Missbrauch zu Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungszwecken untersucht. Das Ergebnis ist, dass bei sämtlichen deutschen Gesellschaftsformen grundsätzlich ein nur niedriges bis mittel-niedriges Geldwäscherisiko gesehen wird. Es ließen sich keine spezifischen Anfälligkeiten für den Missbrauch zur Geldwäsche bei einzelnen Rechtsformen identifizieren. Die Rechtsform werde (von Geldwäschern) nicht wegen ihrer rechtlichen Ausgestaltung gewählt, sondern aufgrund anderer Faktoren, die hiervon unabhängig seien.

Einzig bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) werde ein mittel-hohes Risiko gesehen. Hier stünden die gegenwärtig fehlende Registrierungsmöglichkeit, geringe Transaktionskosten bei der Gründung, die grundsätzlich formfreie Übertragung von Gesellschaftsanteilen, als auch die das Personengesellschaftsrecht prägende weitgehende Gestaltungs- und Formfreiheit von Gesellschaftsverträgen der unbeschränkt persönlichen Haftung und der Unzulässigkeit der Verfolgung kaufmännischer Zwecke und Restriktionen hinsichtlich der Dominanz eines Gesellschafters gegenüber (vgl. S. 73 der SRA).

Derzeit arbeitet das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) bekanntermaßen an einer grundlegenden Reform des Personengesellschaftsrechts, die insbesondere die Schaffung einer Registrierungsmöglichkeit für GbRs im sog. Gesellschaftsregister umfasst („MoPeG“). Die SRA stellt darauf ab, dass die Rechtsfähigkeit der GbR auch zukünftig nicht an die Eintragung ins Register gebunden sein werde. Auch wenn die Eintragung grundsätzlich nicht verpflichtend werde, so sei sie aber verpflichtend zumindest für geldwäscherechtlich bedeutsame Vorgänge, wie bspw. Erwerb und Veräußerung eines Grundstücks von oder durch eine GbR, Änderungen im Gesellschafterbestand einer grundbesitzhaltenden GbR, etc. (siehe S. 73 der SRA). Damit werde eine für die Bekämpfung der Geldwäsche wünschenswerte Transparenz erreicht.

Das BMF bestätigte noch einmal ihre 2019 in der NRA gemachten Feststellung, dass insbesondere bei Share Deals und insbesondere unter Beteiligung einer GbR ein hohes Geldwäscherisiko vorliege (vgl. S. 79 der SRA).

Gering sei auch die Transparenz bei Share Deals im Fall von AGs, wie das BMF feststellt, da die Aktionäre nicht im Handelsregister ausgewiesen würden (vgl. S. 46f., 79f. der SRA). Diese ergeben sich ausschließlich aus den öffentlich nicht zugänglichen Aufzeichnungen des Verwahrers der Sammelaktienurkunde und bei Namensaktien zusätzlich aus dem bei der AG geführten Aktienregister. Sollte ein Aktionär aber wirtschaftlich Berechtigter sein, sei er dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen. Damit werde in gewissem Umfang Transparenz gewährleistet, sofern die AG ihre Mitteilungspflicht erfüllt.

Aus diesen Gründen unterstrich das BMF noch einmal die grundsätzliche Notwendigkeit von Verdachtsmeldungen nach der GwGMeldV-Immobilien im Zusammenhang von Geschäften nach [§ 1 des Grunderwerbsteuergesetzes](#) i.V.m. Share Deals.

Beruf und Recht

BGH: Keine Geschäftsgebühr bei gemeinschaftlichem Testament

Die lange umstrittene Frage, inwiefern die Anfertigung eines gemeinschaftlichen Testaments eine Geschäftsgebühr auslöst, hat der BGH nun in einem Urteil vom 15.4.2021 (IX ZR 143/20) verneint. Danach würde auch dann keine Geschäftsgebühr ausgelöst werden, wenn in dem gemeinschaftlichen Testament wechselbezügliche Verfügungen der Auftraggeber vorgesehen sind.

Nach den Feststellungen des BGH unterscheide das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz im Bereich der außergerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit zwischen der Beratung und der Vertretung der Mandantschaft. Die Beratung richte sich allein an die Mandantschaft. Ihre Vergütung ist in § 34 RVG geregelt. Die Vertretung der Mandantschaft setze dagegen schon begrifflich Dritte voraus, gegenüber denen die Mandantschaft vertreten werden kann. Sie wird mit einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 bis 2303 VV RVG vergütet. Die Ausrichtung der Tätigkeit nach außen sei zwingende Voraussetzung für das Entstehen einer Geschäftsgebühr. Ob nur eine Beratung oder auch eine Vertretung vorliegt, richte sich nach dem Inhalt des erteilten Auftrags.

Der auftragsgemäße Entwurf eines (einfachen) Testaments sei als Beratung und nicht als Betreiben eines Geschäfts zu vergüten. Weder läge darin das Betreiben eines Geschäfts noch die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags im Sinne der Vorbemerkung 2.3 Absatz 3 VV RVG. Die Beratung und der Entwurf eines Testaments betreffe jeweils nur die Mandantschaft, die das Testament errichten will.

Nichts Anderes gelte für das auftragsgemäße Entwerfen zweier aufeinander abgestimmter Testamente zweier in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenlebender Personen. Dass jede der beiden Personen Kenntnis vom Testament des anderen Teils erhalten sollte, reiche schon deshalb nicht für eine nach außen gerichtete Tätigkeit aus, weil beide Personen den Auftrag erteilt hatten, also keine außerhalb des Mandats stehenden Dritten waren. Die Mitwirkung an einem Vertrag im Sinne der Vorbemerkung 2.3 VV RVG scheide aus, weil die beiden Testamente zwar aufeinander bezogen waren, jedoch keine rechtlichen Bindungen erzeugten; sie konnten jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Auch der Auftrag, ein gemeinschaftliches Testament zu entwerfen, löse keine Geschäftsgebühr aus. Die Mitwirkung bei der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments stelle ebenfalls kein Betreiben eines Geschäftes im Sinne einer nach außen gerichteten Tätigkeit dar. Sie betreffe nur die Eheleute oder Lebenspartner, welche das gemeinschaftliche Testament errichten. Diese seien die Auftraggeber des Rechtsanwalts / der Rechtsanwältin. Der / die Rechtsanwalt / Rechtsanwältin vertrete nicht die Interessen des einen gegenüber dem jeweils anderen Teil, was auch im Hinblick auf das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a Abs. 4 BRAO / § 3 BORA), bedenklich wäre. Eine Vertretung der Eheleute oder Lebenspartner gegenüber außerhalb des Mandatsverhältnisses stehenden Dritten finde ebenfalls nicht statt.

Um eine Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages handle es sich gleichfalls nicht. Ein gemeinschaftliches Testament sei kein Vertrag, auch dann nicht, wenn es wechselbezügliche Verfügungen enthält. Zum Abschluss eines Vertrags bedürfe es zweier aufeinander bezogener korrespondierender Willenserklärungen. Ein Testament werde dagegen durch eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Erklärung des Testierenden errichtet. Nach der Legaldefinition des § 1937 BGB stelle es eine einseitige Verfügung von Todes wegen dar. Ein gemeinschaftliches Testament enthalte einseitige Verfügungen beider Ehegatten oder Lebenspartner. Sie könnten in Form wechselbezüglicher Verfügungen in besondere Abhängigkeit voneinander gebracht werden. Dies geschehe jedoch durch einseitige Erklärungen beider Eheleute oder Lebenspartner, nicht durch Angebot und Annahme, die gegenüber dem jeweils anderen Teil zu erklären wären.

BGH, Urteil vom 15.4.2021 - IX ZR 143/20

Beruf und Recht

Neuer Geldwäscheparagraph (§ 261 StGB)

Am 18.3.2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9.3.2021 in Kraft getreten ([BGBl I S. 327](#)). Die Änderung des [§ 261 StGB](#) soll die Grundlage für eine nachdrückliche Intensivierung der strafrechtlichen Verfolgung der Geldwäsche schaffen (vgl. [BT-Drs. 19/24180](#), S. 11 f.) und die [EU-Richtlinie 2018/1673](#) über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche umsetzen.

Die wesentlichen Änderungen des § 261 StGB bestehen aus der Streichung des bisherigen Vortatenkatalogs (§ 261 Abs. 1 StGB, alle Straftaten sind nun Vortaten), die Klarstellung in Bezug auf Strafverteidigerhonorare und die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen (§ 261 Abs. 1 Satz 3 StGB), die Strafrahmenschärfung für Verpflichtete nach dem GwG (§ 261 Abs. 4 StGB) und die Beibehaltung der möglichen leichtfertigen Begehungsweise (§ 261 Abs. 6 StGB). Die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 261 Abs. 8 StGB) ist nach wie vor gegeben (die Streichung war diskutiert worden).

Angesichts der Strafrahmenschärfung für Verpflichtete nach dem GwG, der Streichung des Vortatenkatalogs unter gleichzeitiger Beibehaltung der möglichen leichtfertigen Begehungsweise und der Gefahr, dass jede Annahme von Honoraren, die womöglich mit schmutzigem Geld bezahlt werden, zu einer Strafbarkeit führen kann, ist für Rechtsanwälte künftig äußerste Vorsicht geboten. Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin muss zukünftig sehr sorgfältig prüfen, ob sie selbst sich der Geldwäsche strafbar machen (oder eine Teilnahme an der Geldwäsche des Mandanten begehen). Außerdem werden die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte prüfen müssen, ob eine Verdachtsmeldung nach [§ 43 GwG](#) an die FIU zu machen ist. Es steht zu befürchten, dass darunter das Vertrauensverhältnis zwischen der Anwaltschaft und der Mandantschaft leiden wird – Mandantinnen und Mandanten könnten versucht sein, ihren Anwältinnen und Anwälten nicht mehr alles zu erzählen, um diese nicht bösgläubig zu machen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatte in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf ([Nr. 78/2020](#), S. 16) die Änderungen massiv kritisiert: Der *all-crimes-approach* des Regierungsentwurfs zu § 261 StGB sei nach europäischem Recht durch die Geldwäscherichtlinie 2018/1673 nicht veranlasst gewesen, nach deutschem Verfassungsrecht nur unter engen Voraussetzungen – deren Einhaltung zweifelhaft sei – verhältnismäßig, kriminologisch angesichts der Struktur der bisherigen Hellfeldkriminalität nicht naheliegend und kriminal- und justizpolitisch im „Kampf“ gegen organisierte Kriminalität dysfunktional, weil die ohnehin belasteten Ressourcen der Strafverfolgung mit bagatelhaften Vortaten überstrapaziert würden. Der Leichtfertigkeitstatbestand sei aus rechtslogischen Gründen teilweise selbstwidersprüchlich und führe im Übrigen bei Wegfall eines Vortatenkatalogs zu einer verfassungsrechtlich problematischen Überkriminalisierung, weshalb die BRAK empfahl, diesen zu streichen.

Auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hatte dazu erhebliche Bedenken geäußert. Damit, dass die Geldwäsche völlig umstrukturiert und neugestaltet wurde, geht der Gesetzgeber weit über die Vorgaben der EU-Richtlinie (2018/1673) hinaus. Mit der Streichung des Vortatenkatalogs unter zeitgleicher Beibehaltung der möglichen leichtfertigen Begehungsweise ist die Geldwäsche im Ergebnis zu einem Massendelikt geworden und birgt nun die Gefahr, dass vor allem Bagatelldelikte unnötig kriminalisiert und abgeurteilt werden. Das ist zwar für die Verurteilungsstatistik Deutschlands von Vorteil. Jedoch ergeben sich auch Nachteile daraus. Es wird zwangsläufig mehr Verurteilungen wegen Geldwäsche anstatt Verurteilungen wegen der Vortat geben. Ob damit aber tatsächlich die von der EU-Kommission und der FATF geforderte effektivere strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche erreicht wird und mit der Änderung des § 261 StGB nun auch die „dicken Fische“ der Geldwäscher ins Netz gehen und verurteilt werden, darf ernsthaft bezweifelt werden. Die Änderungen werden zwangsläufig auch massive Folgen für Verdachtsmeldepflichten nach § 43 GwG haben, die ebenfalls erheblich ansteigen werden. Auch gut für die Statistik, aber sicher kein Nachweis für eine effektivere Geldwäschebekämpfung. Und auch zu einer Entlastung der Justiz dürften die Änderungen nicht führen.

Im Gegenteil: Durch die uferlose Ausweitung des Geldwäscheparagraphen müssen in Zukunft absehbar zahlreiche Verfahren mehr geführt werden. Es ist anzunehmen, dass die Staatsanwaltschaften viele der Bagatelldelikte, die nun unter den Tatbestand der Geldwäsche fallen, schon aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153a StPO) einstellen werden.

Am Ende bleibt nur festzustellen, dass die an den Gesetzesentwurf geäußerte Kritik an der Änderung des § 261 StGB leider nicht erhört wurde und nach einiger Zeit evaluiert werden sollte, ob der Nachweis der effektiveren Verfolgung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche geführt werden kann und ob nicht vielleicht nachträglich wieder Korrekturen des § 261 StGB möglich werden.

Ausbildung

Haben Sie Ihre Rechtsanwaltsfachangestellten heute schon gelobt?

Auch mit vielen Auszubildenden sind wir noch nicht am Ziel. Selbst wenn sich die Personen entscheiden, eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten aufzunehmen und diese auch erfolgreich beenden, passiert es oft, dass diese qualifizierten Arbeitskräfte den Kanzleien nicht erhalten bleiben. Auch andere Branchen haben die Qualität der Ausbildung erkannt, sodass viele Rechtsanwaltsfachangestellte in den öffentlichen Dienst, zu Versicherungen oder in Rechtsabteilungen von Unternehmen gehen. All jene Arbeitgeber scheinen bessere Arbeitsbedingungen anbieten zu können, als die Kanzleien. Den Entschluss, sich anderweitig zu orientieren, fassen sogar schon die Absolventen, von denen meist etwa die Hälfte bereits bei der Übergabe der Fachangestelltenbriefe mitteilt, nicht in einer Kanzlei arbeiten zu wollen.

Im Rahmen eines Interviews, welches wir für unseren Instagram- Account geführt haben, sprachen wir auch mit einer Rechtsanwaltsfachangestellten, die nicht mehr in einer Kanzlei tätig ist. Dabei hat sich herausgestellt, dass jedenfalls ihre Erwartung an den Beruf nicht der Realität entsprach. Im Rahmen des Interviews berichtete sie über oftmals fehlende Wertschätzung. Ihrer Meinung nach hätten ihre Arbeitgeber nicht wahrgenommen, dass auch ihre Aufgaben wichtig für die Kanzlei und die Mandanten waren – ebenso wie die Aufgaben ihrer Arbeitgeber. Sie habe in drei verschiedenen Kanzleien gearbeitet und sich immer als „untere Stelle“ gefühlt, wobei ihr die Arbeit grundsätzlich viel Freude bereitet habe. Letztlich habe sie aber die fehlende Wertschätzung ihrer Arbeitgeber dazu bewegt, die Arbeit in der Kanzlei aufzugeben. Sie merke zudem an, dass sich solche negativen Erfahrungen auch unter potentiellen Bewerbern schnell rumsprechen würden, was für die Nachwuchsgewinnung nicht förderlich sei.

Die betroffene Person hat sich aufgrund ihrer Erfahrungen neu orientiert und ist nunmehr sehr glücklich in ihrem neuen Betätigungsfeld. Was für ihren jetzigen Arbeitgeber ein großes Glück darstellt, ist für die Kanzleien, die händierend nach neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern suchen, suboptimal.

Und dabei handelt es sich leider nicht um einen Einzelfall. Zahlreiche Gespräche mit Rechtsanwaltsfachangestellten haben häufig eine Gemeinsamkeit: Die nicht vorhandene Wertschätzung ist einer der häufigsten Gründe für die vorhandene Unzufriedenheit.

Zugegebenermaßen hat sich auch die Generation gewandelt: Junge Erwachsene scheinen mit immer weniger Aufwand und Leistung immer mehr erreichen zu wollen und immer höhere Erwartungen zu haben. Wenn das „Mehr“ allerdings „nur“ mehr Anerkennung der guten Arbeit seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist, so sollte dies doch das Mindeste sein. Schließlich hören auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerne von ihren Mandanten, dass sie einen guten Job gemacht haben. Warum das Lob dann nicht einfach weitergeben?

In diesem Sinne: Haben Sie heute schon Ihren Rechtsanwaltsfachangestellten gegenüber Ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit entgegengebracht? Wenn nicht, ist es jetzt noch nicht zu spät!

Ausbildung

Ausbildungsberater/in dringend gesucht!

Für die Beratung von Auszubildenden und Ausbildern werden von der Kammer sogenannte Ausbildungsberater/innen bestellt. Die Ausbildungsberater/innen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kammer, die bei Fragen über die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis Auskunft geben. Häufig werden die Ausbildungsberater/innen kontaktiert, wenn es Probleme im Rahmen der Ausbildung gibt. In solchen Fällen bemühen sie sich, eine annehmbare Lösung für beide Parteien zu finden. Erfreulicher Weise kommt es relativ selten vor, dass Auszubildende oder Ausbilder/in sich wegen Problemen im Rahmen der Ausbildung an Ausbildungsberater/innen wenden.

Da ein Ausbildungsberater nach langjähriger Tätigkeit ausgeschieden ist, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine weitere Rechtsanwältin oder einen weiteren Rechtsanwalt, die/der Freude daran hätte, dieses Amt auszuüben.

Wenn Sie sich für die Tätigkeit als Ausbildungsberater/in interessieren, melden Sie sich bitte bei der Kammer. Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, können Sie sich gerne an Frau Navaei (Tel. [040 - 357441-24](tel:040-357441-24)) wenden.

Ausbildung

Neue Azubi-Kampagne „Mach's wie wir!“ startet

Das Problem kennen viele Ausbildungsbetriebe: Es wird immer schwieriger, genügend und ausreichend qualifizierte Azubis zu finden. Die Corona-Pandemie hat diese Entwicklung dramatisch beschleunigt: Im Jahr 2020 wurden bundesweit rund 12% weniger Ausbildungsverträge abgeschlossen als im Jahr zuvor. Durch den Distanz- und Wechselunterricht haben zudem viele Schulen die Berufsorientierung eingestellt. Auch viele Orientierungsveranstaltungen wie Messen oder Schulbesuche bleiben abgesagt. Die Folge: Der Corona-Krise könnte eine handfeste Ausbildungskrise folgen.

Höchste Zeit also für ein neues und innovatives Konzept, das jungen Menschen die Berufsorientierung auch unabhängig von der Schule ermöglicht – und zwar auf den Kanälen, auf denen die potenziellen Azubis ohnehin täglich mehrere Stunden verbringen. Das Projekt „Mach's wie wir!“ setzt genau dort an: In spannenden 120-Sekunden-Videos werden Schulabgängern die unterschiedlichen Berufe vorgestellt. Der Clou: Die Videos werden von den aktuellen Azubis im Instagram-, YouTube- und TikTok-Stil produziert. Die Azubis werden somit zu Botschaftern für die eigenen Ausbildungsberufe. Die Ansprache erfolgt über Social Media Kampagnen direkt auf den sozialen Netzwerken. Ein Peer2Peer-Ansatz auf Augenhöhe!

Auf der Landingpage www.machs-wie-wir.de erhalten interessierte Jugendliche dann alle Informationen zu den einzelnen Ausbildungsberufen – selbstverständlich in junger Sprache, einem modernen Design und mit vielen Video-Clips.

Auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer tritt auf der Seite als Partner auf. Neben Informationen über die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten wird die Stellenbörse der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer verlinkt, sodass Interessenten direkt nach passenden Ausbildungsplätzen suchen können. Leider fehlen noch entsprechende „Azubi-Videos“ zu der Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r, sodass nun Sie und Ihre Auszubildenden gefragt sind! Lassen Sie Ihre Azubis als kleines Projekt einen 120-Sekunden-Spot für den Ausbildungsberuf entwerfen und produzieren. Nutzen Sie den Dialog auf Augenhöhe und das Projekt als Werbung für Ihre eigene Kanzlei!

Mehr Informationen und erste „Azubi- Videos“ zu anderen Berufen gibt es unter www.machs-wie-wir.de/mitmachen.

Wir hoffen, dass viele interessante Videos zahlreiche Schulabsolventen dazu animieren, sich für eine Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r zu entscheiden.

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

advo-hamburg Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Magdalena Altaner
Greta Luise Armbrust
ATG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Thomas Backen
Susanne Bansmann
Sinah Becker
Susanne Bendfeldt
Lisa Katharina Berzl
Matthias Blöcker
Katharina Paula Bodendieck
Dr. Robert Martin Thorwald Bodewig
Sarah Kim Bothe
Dr. Florian Eike Brahms
Tobias Brandenburg
Nils Lennart Bremann, LL.M.
Matthias Brenneke, LL.M.
Jacques Corneille Burger
Schalk Willem Petrus Burger, LL.B.
Philipp Caspari
Su Ying Miriam Chew
Ariane Christiansen
Dennis Cukurov
Friedemann Däblitz
Anne-Theres Dahlenburg
Christina Dech
Ricarda Deets
Sebastian Oliver Dietz
Thorsten Domning
Christiane Döring
Jim Drechsel
Dr. Julia Engeline Dreyer
Dirk Drieschner
Jan Hendrik Constantin Droste
Audrey Viviane Duffner
Laura Dyck
Leonie Maria Ebbing
Ramona Theresia Maria Eib
Martina Farkas, LL.M. Maître en Droit
Katerina Fast
Vincent Faure
Franziska Regina Fellerhoff
Anita Feric
Shobha Kamilla Marie Fitzke
Nicole Flügge
Lena Forster
Jo-Wendy Frege
Moritz Freudenthaler
Dr. Lukas Fries, MLE

Dr. Stefan Kühl
Dr. Jonas Labinsky
Nora von Laer
Dr. Niels Lasse Lange
Antonia Liepert, LL.M.
Dr. Sebastian Lilje
Jan Lindemann
Jia-Xi Liu
Moritz Constantin Loeck
Alexander Lüntzel
Sven Lütchens
Andreas Lützen
Lina Mahboubi
Nichant Makar
Kimberly Makino
Karen Martirosyan
Jacqueline Metzing
Dr. Tim Möller
Dr. Kai Monheim
Lara Marie Elisabeth Müller-Esch
Alexandra Münster
Dr. Arian Nazari-Khanachayi, LL.M.Eur.
Karsten Neuper
Duc Huy Nguyen
John Christian Peters
Laura Katharina Pontenagel
Christian Renk
Stephanie Claudia Richter
Dr. Sebastian Rogge
Andreas Romey
Dr. Johanna Röper
Benedikt Niklas Röther
Theresa Röttger
Dr. Klaus Rühle
Martin Rüssmann
Ntilek Sachin Amet
Dr. Laura Iva Savic
Maleen Scharfschwerdt-Otto
Swetlana Schell
Dr. Annika Schinkel
Annie Jasmin Schlaak, LL.B.
Dr. Jan-Robert Henning Schmidt
Johannes Christoph Daniel Schmidt
Nikolaus Peter Christian Schmidt-Hamkens
Amancaya Andrea Schmitt
Lisa Schmitt
Robert Schneider
Gunnar Markus Schnepf, LL.M.
Leonie Claire Marie Schoenfelder

Victoria Luise Friese, LL.M.
Stephanie Fritsch
Christoph Fuchs
Lina Ganseforth, LL.M.
Lisa Gebhard
Jana Gooth
Michael Grambow
Louissa Ruth Greppi
David Julian Günther
Katja Hahn, LL.M.
Maximilian Peter Halm
Katja-Maria Harsdorf
Meike Hase
Dr. Katrin Hawickhorst
Florian Hayko
Dr. Oliver Heising
Christoph Peter Hempel
Carolin Hengst
Dr. iur. Karsten-Kristian Heudtlaß
Sonja Camilla Hiegemann, LL.B.
Klaus Hoffmann
Nicolas Hoffmann
Lisa-Marie Hoops
Roland Hübinger, LL.M.
Johannes Alexander Hübner
Dr. Rainer Ibel
Johanna Idel
Lars Ihlenfeld
Lars Otto Albert Ippich
Thorsten Jakob, B.A.
Huw Wynn Jones, M.B.A.
Aylin Kaplan
Dr. Denis Christian Kaspras
Dr. Stephan Dominikus Klebes, LL.M.
Gina Luise Klick
Lena Koch
Niklas Jobst Kohmüller
Philipp Paul Konstantin König
Moritz Kristen
Dr. Jessica Kröpels
Anika Eliane Kim Kruse

Tim Schröder
Esther Clarita Schulz
Kerstin Birthe Schulze-Ketelhut
Dr. Frederik Schumacher
Jan Schuster
Daniel Schwiete
Lea Merlin Siegmund
Lena Sinn
Dr. André Soldner
Peter-Jan Solka
Dr. Jan-Mark Steiner
Laura Strosin
Clara Margaretha Sturm
Anna-Lena Victoria Sünkler
Henry Suntheim
Dr. iur. Sebastian Tetzlaff
Hanna Marie Thiele, LL.M.
Dr. Carl-Friedrich Thoma
Felix Werner Töben
Marc Antonio Tobies
Sebastian Carl Töllers
Melanie Tomforde
Jens Velten
Yannic Venus
Cathrin Vogelaar-Voigtländer
York Hendrik Leonard von Bar
Carolin Wagner
Christian Alexander Wahl
Fabian Walden, LL.B.
Franziska Walz
Sandra Wendt
Dr. jur. Maximiliane-Stephanie Wild
Erik Wilke
Inga Witte, LL.M. int.
Anton Wolf, LL.M.
Titus Wolf
Katharina Wottchel
Nadja Zimmermann
Alice Marie Zinnecker, LL.M.
Björn Zunker

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

Prof. Dr. Hartwig Ahlberg	Jens-Peter Löhner
Sünye Ceylan Akay	Ulrich Matzner †
Tugba Altiparmak	Dr. Grischa Merkel
Andrea Angerer	Horst Meyer-Voyé
Nicoletta Bader, LL.M.	Karen Michel
Maja-Charlotte Bartling, LL.M.	Marianne Milovanov
Alena Behem	Dieter Mittag
Eva Sibylla Blecher	Kathrin Mohr
Franziska Bongartz	Kai J.-B. Möller
Björn Brakutt	Rahath Mumtaz
Johanna Breiholdt	Samy Neumann
Katharina Sophie Brunke	Johanna Ohlmann
Reemt Keno Carsjens	Johann Elias Onken
Mona Chortani	Olga Ostrovskaia
Alina Cohrs	Séverin Pabsch
Cornelius Freiherr von Cramm	Christoph Pansegrau
Frédéric Crasemann	Melanie Prasse, LL.M.
Thomas Curow	Dr. Tobias Pusch
Katharina Dohrmann	Andreas Martin Rabe
Maryam Baronin von Drachenfels	Holger Rachow
Mirco Wilhelm Dwortzak	Jan-Christian Raetsch
Christian Helmut Ertel	Dr. Heike Rasmussen, LL.M.
Heinz-Jürgen Falke	Stefan Reid
Jasmin Katharina Fischer	Dominique Riechmann
Peter Flebbe †	Dr. Mag.Jur. Anselm Rodenhausen
Erich Fock	Vera Rogowski
Dr. Christoph Frankenheim	Patrick M. Rogozenski
Klaus Fricke	Michael Röhrs
Thomas Fromm	Franziska Rupp
Dr. Christian Jean Gahr	Johann-Sebastian Saile, LL.M.
Ulrike Gabriele Gehrke	Göntje Sandgathe
Diego Glaeser Grados	Moritz Schmid
Ursula Goldberg	Dr. Peter Schneidereit
Uwe Görges	Daniel Schönfelder, LL.M.
Dr. Klaus Gravert	Indra Schormann
Kevin Grigorian, LL.M.	Dr. Lisa Gr. v.d.Schulenburg M.I.Tax
Nazik Grigorian	Mario Schulze
Sofie Grimm, LL.M.	Gabriele Schulze-Spahr
Dr. Naemi Groh, LL.B.	Dr. iur. Katrin Schumacher
Wiebke Harke	Dr. Franz Graf von Schwerin
Barbara Hausding †	Dr. Florian Seitz, LL.M.
Dr. Inga Hildebrand	Dr. iur. Semra Sevim, LL.M.
Sebastian Hofacker	Janett Sommer
Stefanie Hogan	Sebastian Stoffregen
Inke Jakobs-Schulze	Michael André Teichmann
Holger Jensen	Christian Thierfelder
Dr. Qingyun Jiang	Birte Thyssen
Aaron de Jong, LL.M.	Dr. Philipp Lukas Tieben
Constantin Jonigk, Wirtschaftsjurist	Isolde Turwitt
Dr. Aaron Kindich, LL.M.	Jörg Walzer, LL.M.

Ralf-J. Klaßmann
Matthias Kleist
Rainer Klohn †
Christian König
Jan Philip Kroll
Sandra Krüger
Victoria-Sophie Krull, LL.M. Crim.
Nina Kunigk
Niclas Langhans
Silke von Leitner
Eva Liebich
Cathrina Linnemann
Johannes Löffert

Maren Wibke Weigl, LL.M.
Volker J. H. Weigt
Christian Weller
Eileen Wendel
Christof Wenzel
Dr. Georg Westerkamp
Dr. Jost Niklas Wiechmann
Dr. Esther Wiemann
Sabine Wolff
Moritz Wollring, Mag.Jur., bac.jur.
Maria Wreesmann
Sinem Yurtsever
Jörg Zahn
Anike Eva Zell
Dr. Johanna Ziegenbalg

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Simon Oliver Dilcher
Elmar Dortschy
Viktoria Dychek
Till Ehmke
Florian Garden
Dr. Harald Müller
Heike Sarnow
Dr. Willem Schulte
Jannis Sothmann
Dr. Wolfgang H. Wittek, LL.B.

Bau- und Architektenrecht

Tobias Meise
Martin Schwarzhaupt
Christian Trupke-Hillmer

Erbrecht

Magreth Holländer
Arne Zons

Familienrecht

Frank Fiedler
Christine Siebert

Handels- und Gesellschaftsrecht

Glenn D. Büllesfeld
Nadine Cöppicus
Dr. Yorck Frese
Dipl.-Kfm. Henryk-Torben Lemmer
Christian Mattlage

Informationstechnologierecht

Werner Jansen
Dr. Carolin Monsees

Insolvenzrecht

Dr. Kevin Paul-Hervé Tanguy
Anja Wendt

Medizinrecht

Dr. Marius Gert Hoßbach
Tilman Kirsch
Dr. Roland Wiring

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nicole Gottwald-Grote

Lena Mailin Haffner

Migrationsrecht

Ruth Maria Hemker

Suraia Sabah-Turkmany

Steuerrecht

Glenn D. Büllesfeld

Strafrecht

Petra Dervishaj

Ariana Taher

Transport- und Speditionsrecht

Lea Katharina Schilde

Urheber- und Medienrecht

Tae Joung Kim

Verkehrsrecht

Christian Erdmann

Verwaltungsrecht

Sarah-Lena Schadendorf

Britta Uhlmann, LL.M.

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 30.04.2021

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.369
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.130
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	280
Rechtsbeistände	21
Europäische Anwältinnen/Anwälte	39
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	3
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	6
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	37
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	1
Rechtsanwaltsgesellschaften	82
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	3
Summe der Mitglieder	10.971

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.